

## Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“

Aufgrund von § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 25. April 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektorat hat seine Zustimmung am 3. Mai 2007 erteilt.

### § 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 15 und 18 LHGebG bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Weiterbildungsstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht auf.

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt € 14.900,--.

(2) Außerdem wird für die Bewerbung zum Studiengang eine Bearbeitungsgebühr von € 100,-- erhoben. Im Falle der Immatrikulation in diesen Studiengang wird sie auf die Studiengebühr angerechnet.

### § 3 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für das 1. Semester des Weiterbildungsstudienganges beantragt.

(2) Zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr für die Bewerbung ist verpflichtet, wer sich für die Zulassung zum MBA „International Taxation“ bewirbt.

### § 4 Fälligkeit

(1) Die Studiengebühr ist in drei Raten zu zahlen.

Fälligkeit der ersten Rate: € 5.000,-- bei Aufnahme des Studiums (1. Fachsemester = Sommersemester) **bis zum 1. Mai** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der zweiten Rate: € 5.000,-- vor Beginn des 2. Fachsemesters (Wintersemester) **bis zum 15. September** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der dritten Rate: € 4.900,-- vor Beginn des 3. Fachsemesters (Sommersemester) **bis zum 15. März** des jeweiligen Jahres.

(2) Die Bearbeitungsgebühr für die Bewerbung ist mit Eingang der Bewerbungsunterlagen am Zentrum für Business and Law fällig.

### **§ 5 Rückerstattung**

(1) Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühr bei Nichtteilnahme, die von der/dem Studierenden zu vertreten ist, oder nach Beginn des Studiums erfolgt nicht. Eine Erstattung für nicht begonnene Semester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Studienausschuss zu richten.

(2) Eine Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr bei Nichteinschreibung in den Studiengang erfolgt nicht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2008.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Aufbaustudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ vom 15. März 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 6, Seiten 10 - 11 vom 15. März 2005) außer Kraft.

Freiburg, den 14. Mai 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor